

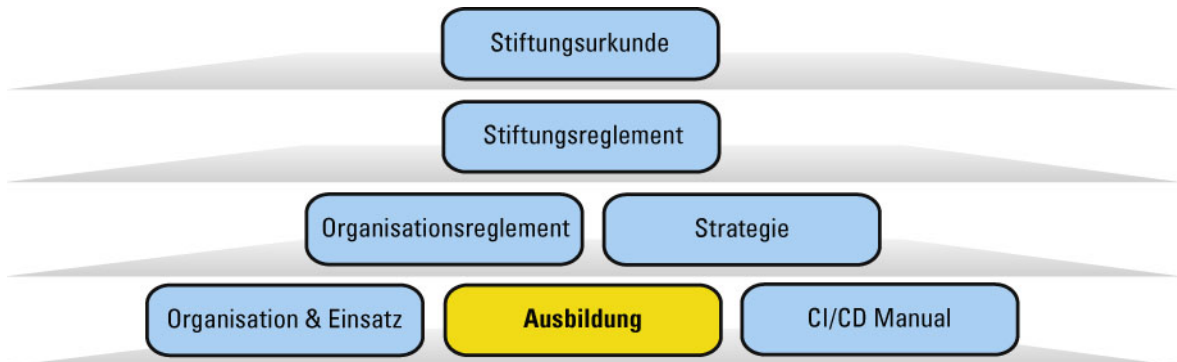
Ausbildung



Die Ausbildung aller an Bergrettungen beteiligten Personen und Organisation ist eine Hauptaufgabe der Alpinen Rettung Schweiz.

In diesem Dokument sind die verschiedenen Ausbildungsstufen, Funktionen sowie die damit verbundenen Anforderungen an die Ausbildung festgelegt.

Einordnung in der Dokumentenhierarchie:



Grundsätze

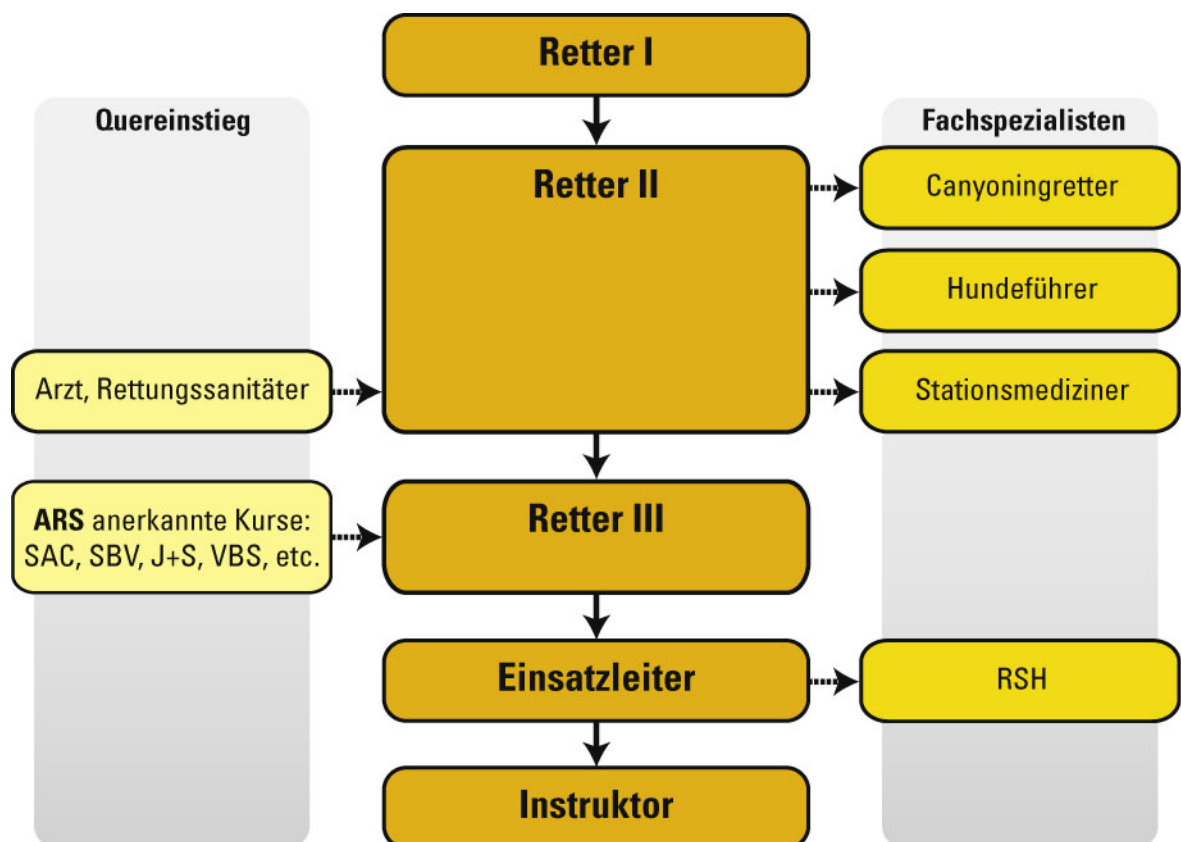
Die Grundausbildung für Rettende erfolgt im Rettungsdienst oder durch eine anerkannte Partnerorganisation (Quereinstieg). Mit der Unterteilung der Mitglieder in Retter I bis Retter III wird den regional unterschiedlichen Personalbedürfnissen der Rettungsstationen Rechnung getragen.

Für die Ausbildung im Rettungsdienst ist der Rettungschef verantwortlich. Er definiert in Zusammenarbeit mit Instruktoren seines Regionalvereins die Ausbildungsschwerpunkte für sein Einsatzgebiet. Zur Unterstützung in der Umsetzung kann der Rettungschef eigene Retter Stufe III, Fachspezialisten oder Instruktoren ARS einsetzen.

Neugewählte Funktionäre (Rettungschef, Obmann, Materialverantwortlicher, usw.) werden mit einem Einführungskurs in die Tätigkeiten und das Pflichtenheft eingeführt. Nach Bedarf organisiert die ARS Aus- oder Weiterbildungskurse um das funktionsbezogene und erforderliche Wissen zu ergänzen. Funktionäre werden rettungstechnisch nicht ausgebildet.

Retterlaufbahn

Die Retterlaufbahn zeigt den Werdegang vom Retter I bis zum Instruktor mit möglichen Quereinstiegen und der Ausbildung zum Fachspezialist.



Retter I

Zuständigkeit

Auf Vorschlag des Obmanns bestimmt der Rettungschef die Anzahl aufzunehmende Retter I.

Voraussetzung zur Aufnahme in eine Rettungsstation als Retter I ist:

- gute Ortskenntnisse im Gebiet der Rettungsstation
- geländegängig auch ausserhalb von gesicherten Wegen

Grundausbildung

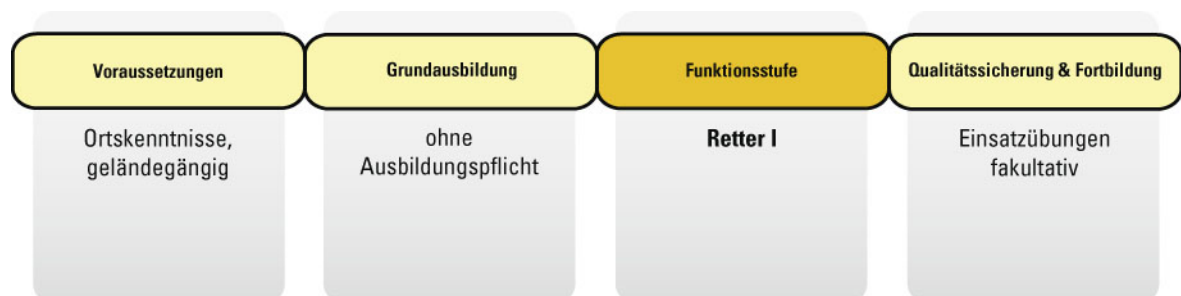
- keine Ausbildungspflicht

Als Retter I werden Angehörige einer Rettungsstation bezeichnet, welche

- unterstützende Aufgaben übernehmen können (z.B. in abgelegenen Gebiet, Ortskenntnisse, Verbindungen zu örtlichen Unternehmen und/oder Behörden haben)
- bei Bedarf und aufgrund der geographischen Verhältnisse bei Grossereignissen oder abgelegenen Einsatztätigkeiten mit Einsatzleiteraufgaben beauftragt werden können. (Einsatzleiter ad hoc)
- die Organisation eines Schaden- oder Unfallplatz, improvisiert und ohne externe Hilfe aufbauen und betreiben können.

Qualitätssicherung & Fortbildung

- Diese Personen unterliegen keiner Aus- und Fortbildungspflicht.



Retter II

Zuständigkeit

Auf Vorschlag des Obmanns bestimmt der Rettungschef die Anzahl auszubildende Retter II.

Voraussetzung zur Aufnahme in einer Rettungsstation als Retter II ist:

- aktive(r) Berggänger/in
- verfügt mindestens über eine Nothelfer-Ausbildung
- abkömmlich für Rettungseinsätze und Rettungskurse

Grundausbildung

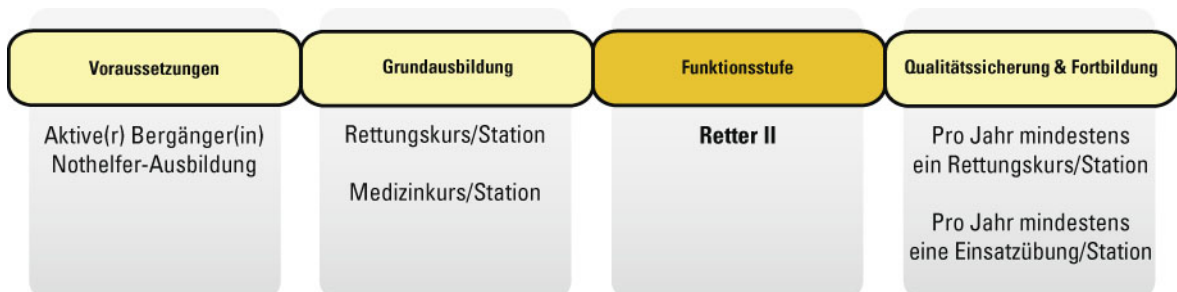
- Rettungskurs Rettungsstation
- Medizinkurs Rettungsstation

Als Retter II werden Angehörige einer Rettungsstation bezeichnet, welche

- das eigene Einsatzgelände kennen
- den Umgang mit dem technischen Material im Team angeleitet beherrschen
- über eine aktuelle medizinischen Grundausbildung verfügen
- die Alarmierung und die Führung im Einsatz kennen.

Qualitätssicherung & Fortbildungspflicht

Diese Personen erfüllen minimal mit zwei Übungen pro Jahr ihre Aus- und Fortbildungspflicht. Eine Ausbildung ist als Einsatzübung durchzuführen.



Retter III

Zuständigkeit

Auf Vorschlag des Rettungschefs bestimmt der Regionalverein die Anzahl auszubildende Retter III.

Voraussetzung zur Ausbildung als Retter III ist:

- wirkte als Retter II, oder bringt aus beruflicher oder anderer Tätigkeit die Voraussetzung mit (z.B. Bergführer, Aspiranten, J+S-Gruppenleiter der Sportfächer Bergsteigen und Skitouren, Tourenleiter des SAC, Pistenpatrouilleure, Gebirgsspezialisten der Armee, usw.)
- abkömmlich für Rettungseinsätze und Rettungskurse
- Mitglied in einer Rettungsstation

Grundausbildung

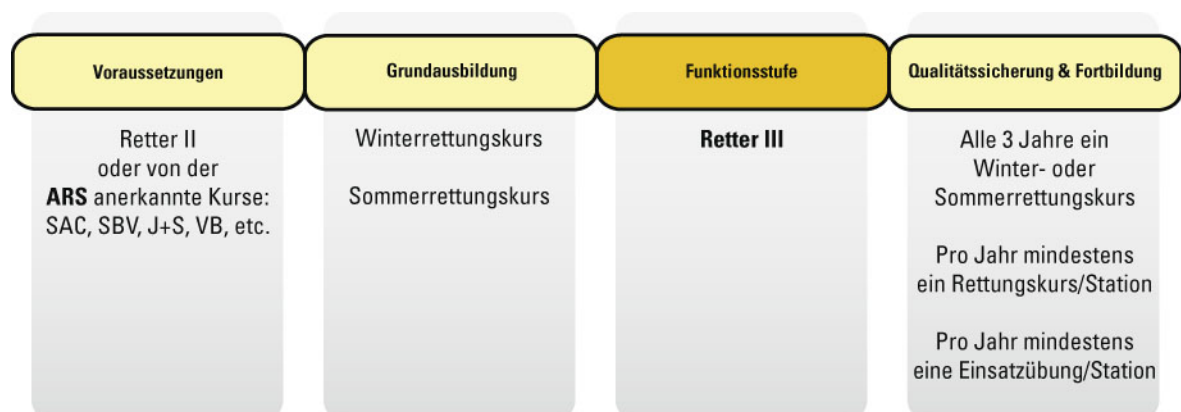
- Winterrettungskurs
- Sommerrettungskurs

Als Retter III werden Angehörige einer Rettungsstation bezeichnet, welche

- den Umgang mit dem technischen Material im Team selbständig beherrschen
- kleine Gruppen im Einsatz führen können
- Rettungstechniken in Stationskursen vermitteln können
- Funktionsstufe Retter II erfüllen

Qualitätssicherung & Fortbildungspflicht

Diese Personen erfüllen alle drei Jahre ihre Aus- und Fortbildungspflicht mit einer erneuten Teilnahme des regionalen Sommer- oder Winterkurses. Zusätzlich ist er verpflichtet an zwei Ausbildungskursen seiner Rettungsstation oder Rettungsdienstes teilzunehmen.



Einsatzleiter

Zuständigkeit

Auf Vorschlag des Rettungschefs bestimmt der Regionalverein die Anzahl auszubildende Einsatzleiter.

Voraussetzung zur Ausbildung als Einsatzleiter ist:

- geeigneter und ausgebildeter Retter III

Grundausbildung

- Einsatzleiterkurs

Als Einsatzleiter werden Angehörige einer Rettungsstation bezeichnet, welche

- einen Einsatz einer Rettungsstation leiten
- Bereitschaftsdienst einer Rettungsstation leisten

Qualitätssicherung & Fortbildungspflicht

Seine Fortbildungspflicht erfüllt er alle drei Jahre mit einer erneuten Teilnahme eines Sommer- Winter- oder Einsatzleiterkurses. Zusätzlich ist er verpflichtet an zwei Ausbildungskursen seiner Rettungsstation oder Rettungsdienstes teilzunehmen.



Instruktor

Zuständigkeit

Die ARS definiert die Anzahl der auszubildenden Instruktoren. Die Regionalvereine bestimmen ihre Kandidaten.

Voraussetzung zur Aufnahme ins Instruktorenteam ist:

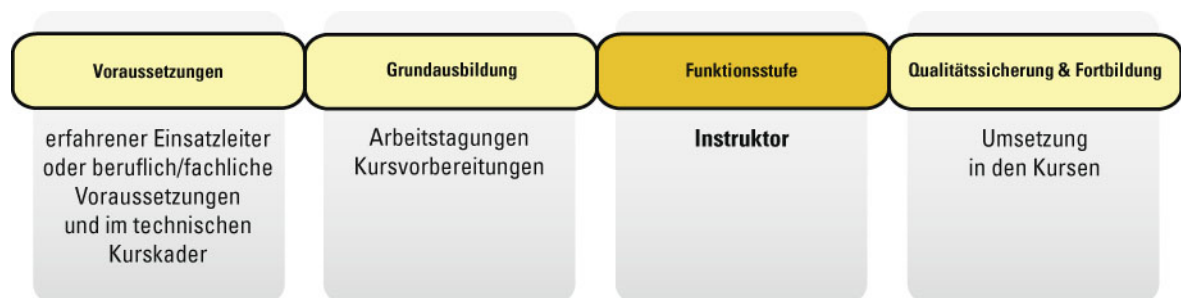
- erfahrener Einsatzleiter und/oder
- die Fachkompetenz in einem Spezialgebiet aus beruflicher oder anderer Tätigkeit

Der Instruktor ARS ist bereit über längere Zeit sein Fachwissen im Instruktorenteam einzubringen. Er

- nimmt an Arbeitstagen und Kursvorbereitungen teil
- ist im technischen Kader der Regionalkurse sowie in der Fachspezialistenausbildung tätig
- definiert in Zusammenarbeit mit den Rettungschefs die Ausbildungsschwerpunkte

Qualitätssicherung & Fortbildung

Seine Fortbildungspflicht erfüllt er mit seiner jährlichen Teilnahme an einer Arbeitstagung der ARS und seinem Einsatz im technischen Kader eines Regionalkurses.



Fachspezialisten

Zuständigkeit

Die ARS definiert die Anzahl der ausgebildeten Fachspezialisten. Die Regionalvereine bestimmen ihre Kandidaten.

Die **Voraussetzung, Grundausbildung und Fortbildung** der Fachspezialisten ist funktionsabhängig und separat definiert. Alle Spezialisten unterliegen einer ein- bis dreijährigen, wiederkehrenden Fortbildungspflicht.

Voraussetzungen	Grundausbildung	Fachspezialisten	Qualitätssicherung & Fortbildung
Einsatzleiter Eintrittstest	RSH Grundkurs	RSH	jährliche RSH-Fortbildung Alle 3 Jahre ein Winter- oder Sommerrettungskurs Pro Jahr mindestens ein Rettungskurs/Station
Retter II Eintrittstest	Lawinenhundekurse und/oder Geländesuchhundekurse	Lawinenhundeführer Geländesuchhundeführer	LW Bestätigung alle 2 Jahre GS Bestätigung alle 2 Jahre
Retter II Eintrittstest	Canyoningkurse	Canyoning- Rettungsspezialist	Fortbildung alle 3 Jahre
Arzt oder Rettungssanitäter	Medizinische Kurse	Stationsmediziner	Fortbildung alle 3 Jahre

Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat der Alpinen Rettung Schweiz setzt das Dokument per 25.03.2009 in Kraft und erklärt es für alle Bereiche der ARS als verbindlich.

Die Geschäftsleitung erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Funktionen und Laufbahnen.